

04/2025

ARBEITSLOSIGKEIT



Modalitäten

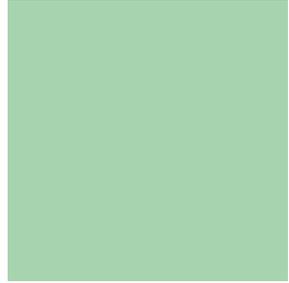
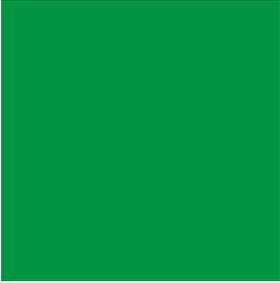
in Luxemburg,
Belgien, Frankreich
und Deutschland

Vorgehensweise

Meldung als
Arbeitsuchender
S. 3

Arbeitslosengeld

Bedingungen, Dauer
und Beträge
S. 8



Verliert ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz, kann er unter bestimmten Bedingungen Arbeitslosengeld beanspruchen. Diese Broschüre liefert grundlegende Informationen und Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer bezüglich der komplexen Regelungen in Luxemburg, Belgien, Frankreich und Deutschland. Ausführliche Informationen erhalten Sie im LCGB INFO-CENTER.

INHALT

Meldung als Arbeitsuchender

4 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld

6 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Arbeitslosengeld

8 Luxemburg

10 Belgien

12 Frankreich

14 Deutschland

LCGB INFO-CENTER

11 RUE DU COMMERCE

L-1351 LUXEMBOURG

☎ (+352) 49 94 24-222

✉ INFOCENTER@LCGB.LU

💻 WWW.LCGB.LU

A woman with long dark hair, wearing a white short-sleeved shirt, is seated at a wooden desk. She is looking down at a document on a clipboard, holding a black pen over it. The document has some faint text and a blue bar chart. The background is softly blurred, showing a chair and a window with light coming through.

Meldung als Arbeitsuchender



ADEM

 www.adem.public.lu

- Entlassung (erfolgte die Entlassung aufgrund einer schweren Verfehlung, wird der Arbeitslosengeldanspruch einzig im Fall eines Verfahrens wegen rechtswidriger Entlassung gewährt);
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags in Folge einer Erwerbsunfähigkeit, der Konkursanmeldung oder nach dem Tod des Arbeitgebers;
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

Le Forem

 www.leforem.be

- Beim Arbeitsplatzverlust (Entlassung, Konkurs etc.);
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Auch wenn Sie noch über einen Arbeitsvertrag verfügen und auf der Suche nach einer neuen Stelle sind, können Sie die Leistungen des Forem in Anspruch nehmen.

Pôle emploi

 www.francetravail.fr

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Folge einer Entlassung, ganz gleich, aus welchen Gründen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Konkurs);
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Kündigung bei Zuzug zum Ehepartner.

Agentur für Arbeit

 www.arbeitsagentur.de

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Entlassung, Konkurs, Kündigung aus schwerwiegendem Grund);
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

Frist

Unmittelbar nach Kenntnissnahme vom Verlust des Arbeitsplatzes und spätestens am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Wie

Terminvereinbarung beim Contact Center der ADEM:

-  www.adem.public.lu ;
- ☎ (+352) 247 88 888.

Bitte halten Sie Ihre Sozialversicherungsnummer bereit!

Das Contact Center vereinbart für Sie einen Termin bei einem ADEM-Berater.

Unterlagen

- Gültiger Ausweis oder Pass;
- Kündigungsschreiben;
- Arbeitsvertrag;
- Lebenslauf;
- Nachweis der Arbeitssuchendmeldung des Wohnsitzlandes;
- Persönliches Datenblatt, das unter  www.adem.public.lu heruntergeladen werden kann.

- Sobald die Person zur Arbeitsplatzsuche verfügbar ist und spätestens zum Ende der Kündigungsfrist.
- Zeitgleiche Beantragung des Arbeitslosengelds. Die ist Vorbedingung für den Erhalt der Arbeitslosenunterstützung.
- Max. 8 Tage nach Beantragung der Arbeitslosenunterstützung.

Einschreibung über:

-  www.leforem.be;
- ☎ +32 (0) 800 93 947;
- bei einem Berater des Forem;
- in der nächstgelegenen Maison de l'Emploi.

- Mappe mit den persönlichen Daten, Kompetenzen und Berufserfahrungen;
- Nach Einschreibung sendet das Forem einen JOBPass mit personalisierter Forem-Nummer zu, die als Zugriffs-ID auf die Online-Daten zu verwenden ist;
- Aktualisierung der Daten über  www.leforem.be.

- Am Folgetag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Beendigung der geleisteten Kündigungsfrist, des befristeten Arbeitsvertrags, etc.);
- Unmittelbar nach der Beendigung der Berufsausbildung;
- Unmittelbar am Ende einer krankheitsbedingten Unterbrechung.

Einschreibung via

-  www.francetravail.fr ;

Nach der Anmeldung erhalten Sie entweder in Ihrem persönlichen Bereich (wenn Sie diesen akzeptiert haben) oder per Post eine Einladung zu einem obligatorischen Termin, um Ihr Profil und Ihre Anmeldung zu bestätigen.

- Personalausweis oder Aufenthaltstitel ;
- Beleg aktuelle Adresse (Stromrechnung, Mietzahlung, etc.) ;
- Krankenversicherungskarte ;
- gültige E-Mail-Adresse ;
- Arbeitsbescheinigung oder Gehaltsabrechnungen ;
- Bankauszug (RIB) ;
- Lebenslauf.

- 3 Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses;
- Im Fall der verspäteten Kenntnissnahme des Arbeitsvertragsende: binnen 3 Tagen nach Kenntnissnahme und spätestens am Folgetag der Beendigung.

Einschreibung spätestens am ersten beschäftigungslosen Tag über

-  www.arbeitsagentur.de
- ☎ 0800 4 5555 00 (nur aus Deutschland erreichbar)
- oder persönliche Einschreibung bei der nächstgelegenen *Agentur für Arbeit*.

- Ausweis- oder Passkopie mit der aktuellen Adresse. Im Fall eines Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitsgenehmigung;
- Sozialversicherungsausweis;
- Entlassungsschreiben oder befristeter Arbeitsvertrag;
- Lebenslauf.

Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld



Beim Service für Arbeitslosenunterstützung der ADEM.

Unmittelbar nach der Einschreibung als Arbeitsuchender und spätestens 2 Wochen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.



Bei einer Zahlungsstelle:

- Bei der Öffentlichen Einrichtung der sozialen Sicherheit (HFA/CAPAC);
- Bei den Gewerkschaften CGSLB, CSC (LCGB-Partner) oder FGTB.

- Der Arbeitnehmer kann seinen Antrag einreichen und die notwendigen Unterlagen am Ende seiner Kündigungsfrist zusammenstellen.
- Der Antrag muss max. binnen 8 Tagen nach Ende der Kündigungsfrist eingereicht werden.
- Bei einer Befreiung von der Kündigungsfrist, muss die Anmeldung innerhalb von 2 Monaten nach dem 1. Tag der Befreiung erfolgen.
- Ein verspäteter Antrag kann mit dem Verlust bestimmter Rechte verbunden sein.



Bei den Agenturen von *France Travail* anlässlich des Termins, der bei der Meldung als Arbeitsuchender festgelegt wurde.

Nach der Meldung als Arbeitsuchender und spätestens 12 Monate nach der Beendigung des Arbeitsvertrags. Diese Frist kann aufgrund bestimmter Situationen (z.B. Krankheit) verlängert werden.



Bei der *Agentur für Arbeit*.

Wenn Sie sich arbeitslos melden, gilt dies als Tag der Antragstellung auf Arbeitslosengeld. Für die Bewilligung sind gesonderte Unterlagen erforderlich, zum Beispiel der Arbeitslosengeldantrag.



Wie

Durch Erscheinen mit den benötigten Unterlagen zum Termin mit dem zuständigen Berufsberater.

Die vollständigen Unterlagen werden von der Zahlungsstelle binnen einer Frist von 2 Monaten an das Nationale Beschäftigungsamt (ONEM) geschickt.

Das ONEM verfügt im Anschluss über eine Frist von einem Monat zur Genehmigung des Arbeitslosengeldes.

Im Rahmen des bei der Einschreibung festgelegten persönlichen Termins bei *France Travail*.

Durch das Ausfüllen des Formulars zur Zuteilung der Arbeitslosenunterstützung, das bei der *Agentur für Arbeit* oder deren Website verfügbar ist ( www.arbeitsagentur.de).



Unterlagen

- Kopie der Sozialversicherungskarte;
- ausgefülltes persönliches Datenblatt der ADEM;
- Lebenslauf;
- Einkommenserklärung und vom ehemaligen Arbeitnehmer ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- Kopie der 6 letzten Lohnzettel;
- Diplome (ggf. eine Zulassung oder Anerkennung eines ausländischen Diploms).

- Kopie des Ausweises (Aufenthaltsgenehmigung);
- Arbeitsbescheinigung & Kündigungsschreiben;
- Kontrollkarte Vollarbeitslosigkeit;
- Formular C1 - Erklärung zur persönlichen und familiären Situation aus;
- von der ADEM bestätigtes UI Formular;
- Nach einer Arbeitsunfähigkeit: Formular C6 - Erklärung der körperlichen Eignung ;
- Einschreibungsbescheinigung beim Forem;
- Kontonummer.

- Ausweis;
- Arbeitsvertrag;
- Kündigungsschreiben;
- von der ADEM bestätigtes UI Formular;
- Sozialversicherungsnummer;
- Kontonummer;
- Arbeitsbescheinigung des letzten Arbeitgebers.

- Vom Arbeitgeber ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- von der ADEM ausgestelltes UI Formular.



Arbeitslosengeld



! Bedingungen

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit (*ausgeschlossen sind einvernehmliche Kündigungen des Arbeitsvertrags, einseitige Kündigung durch den Arbeitnehmer und Entlassungen aufgrund einer schwerwiegenden Verfehlung*);
- Verlust des Arbeitsplatzes im Fall einer internen Wiedereingliederung infolge der Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder einer Massenentlassung;
- Zwischen 16 und 64 Jahren alt sein;
- Arbeitsfähig, für den Arbeitsmarkt verfügbar und bereit sein, jeden geeigneten Arbeitsplatz anzunehmen;
- Als Arbeitssuchender bei der ADEM gemeldet sein;
- Mindestens 26 Wochen, gemäß einem oder mehrerer Arbeitsverträge mind. 16 Stunden pro Woche in den letzten 12 Monaten vor der Meldung als arbeitssuchend bei der ADEM gearbeitet haben. *Bei mehreren Arbeitgebern muss die Person einen oder mehrere Arbeitgeber mit insgesamt mindestens 16 Wochenstunden binnen einer Frist von einem Monat verloren haben, wobei das verfügbare Einkommen geringer als 150 % des sozialen Mindestlohns sein muss (3.856,39 €, Index 944,43)*;
- Zum Zeitpunkt der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags und zumindest 6 Monate vor der Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags in Luxemburg wohnhaft sein;
- Nicht Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied, beigeordnetes Verwaltungsratsmitglied oder für die Geschäftsführung verantwortlicher Vorstand einer Gesellschaft sein;
- Nicht Inhaber einer Niederlassungsgenehmigung sein.

🕒 Dauer

- Die Bezugsdauer entspricht dem vorangegangenen Beschäftigungszeitraum, während einer 12-monatigen Referenzperiode, die in vollen Monaten berechnet wird (*die Arbeitstage, die über einen Monat hinausgehen, werden als voller Monat betrachtet*);
- Der Arbeitslosengeldanspruch gilt für maximal 12 Monate in einem Zeitraum von 24 Monaten.

📄 Betrag

- 80 % des Bruttogehalts der 3 Monate vor der Arbeitslosigkeit, wobei der Höchstbetrag in den ersten 6 Monaten 250 % des SML entspricht. Nach weiteren 6 Monaten (Referenzzeitraum: 12 Monate) liegt dieser bei 200 % des SML, nach 12 Monaten bei 150 %;
- Der Bezugszeitraum kann von 3 auf 6 Monate verlängert und der Prozentsatz auf 85 % erhöht werden, wenn der Arbeitssuchende ein oder mehrere unterhaltsberechtigter Kinder hat.



Karenzzeit

- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld beginnt frühestens ab dem 1. Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Erfolgt eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Erwerbsunfähigkeit, Konkursanmeldung oder durch den Tod des Arbeitgebers, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für den Monat des Eintretens des Ereignisses und für den Folgemonat. Der Arbeitnehmer hat ferner Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend der Hälfte der Kündigungsfrist, die er bei Entlassung mit Kündigungsfrist hätte beanspruchen können (2 Monate, 4 Monate oder 6 Monate). In diesen Fällen greift das Arbeitslosengeld im Durchschnitt zwischen 3 und 5 Monaten nach der Beendigung der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers.



Verlängerung

- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 20 Jahre gearbeitet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 25 Jahre gearbeitet hat, kann 9 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 30 Jahre gearbeitet hat, kann 12 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein schwer vermittelbarer Arbeitsuchender, insbesondere über 55 Jahre, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender, der ein Praktikum, eine Weiterbildung oder gemeinnützige Arbeiten im öffentlichen Dienst geleistet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen.



Ausschluss/Verlust

- Maximaldauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld erreicht;
- eine oder mehrere Bedingungen werden nicht mehr erfüllt;
- Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung eines angemessenen Arbeitsplatzes;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung von Praktika, Weiterbildungen oder gemeinnützigen Arbeiten im öffentlichen Dienst, die von der ADEM zugewiesen wurden;
- Kündigung des letzten Arbeitsplatzes, ohne außerordentliche und rechtsgültige Gründe;
- Entlassung aus schwerwiegendem Grund (*Möglichkeit eines Antrags der vorläufigen Zuerkennung des Arbeitslosengeldes, sofern der Streitfall Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist und die rechtskräftige Entscheidung aussteht*);
- bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu den Terminen der ADEM, Verlust des Arbeitslosengeldes für 7 Kalendertage (bei Wiederholung 30 Kalendertage);
- endgültiger Verlust des Arbeitslosengeldes bei Nichterscheinen zu 3 aufeinanderfolgenden Terminen ab dem 1. Tag des Nichterscheins für den gesamten noch offenen Zeitraum.



! Bedingungen

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit;
- In Belgien wohnhaft und zwischen 18 und 65 Jahre alt;
- Arbeitsfähig, für den Arbeitsmarkt verfügbar und bereit sein, jeden geeigneten Arbeitsplatz anzunehmen;
- Nachweis einer bestimmten Anzahl von Arbeitstagen (Arbeitsperiode) im Verlauf eines bestimmten und dem Antrag vorausgehenden Zeitraums (Referenzperiode):

Alter	Nachweis der minimalen Anzahl an Arbeitstagen: Arbeitsperiode und Referenzperiode
< 36 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 312 Tage im Verlauf der letzten 21 Monate vor dem Antrag oder • 468 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag oder • 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag
36 - 49 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 468 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag oder • 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag oder • 234 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag + 1.560 Tage innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Referenzperiode von 33 Monaten • 312 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag + für jeden Tag, der fehlt, um auf 468 Tagen zu gelangen, müssen 8 Tage in den 10 Jahren, die diesen 33 Monaten vorausgehen, nachgewiesen werden.
Ab 50 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag • 312 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag + 1.560 Tage in den 10 Jahren, die diesen 42 Monaten vorausgehen. • 416 Tage in den 42 Monaten + für jeden Tag, der fehlt, um auf 624 Tagen zu gelangen, müssen 8 Tage in den 10 Jahren, die diesen 42 Monaten vorausgehen, nachgewiesen werden.

- Der Referenzzeitraum von 21, 33 oder 42 Monaten kann durch bestimmte Ereignisse verlängert werden z.B. nach Geburt oder Adoption, Laufbahnunterbrechung, Inhaftierung, Wiederaufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung als nicht entschädigter Arbeitsloser.

🕒 Dauer

Es gibt 3 Bezugszeiträume mit degressiven Beträgen:

- Der 1. Zeitraum beträgt 12 Monate, die sich in 3 Phasen unterteilen (3 Monate, 3 Monate und 6 Monate);
- Der 2. Zeitraum dauert 2 bis max. 36 Monate, die sich in max. 5 Phasen unterteilen. Die 1. Phase umfasst 2 „feste“ Monate Arbeitslosengeldanspruch und einer variablen Zeit von max. 10 Monaten, die von den Arbeitsjahren abhängig ist. In den anschließenden 4 Phasen von je max. 6 Monaten sinkt die Leistung degressiv auf den Pauschalbetrag;
- Der letzte Zeitraum beginnt ab dem Ende des 2. Zeitraums, d.h. spätestens nach 48 Monaten Arbeitslosigkeit. Es wird ein pauschales Arbeitslosengeld gezahlt.

Mehr darüber unter:

www.onem.be/citoyens/chomage-complet

🕒 Karenzzeit

Keine Karenzzeit.

Mehr Informationen:

www.emploi.belgique.be

Betrag

Der Betrag verringert sich degressiv, abhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit. Das ONEM legt das Bruttotagegeld der Arbeitslosenunterstützung auf der Grundlage folgender Kriterien fest:

- Familienstand
 - Arbeitsuchender, der für Familienangehörige in seinem Haushalt aufkommen muss oder der allein lebt, aber unterhaltspflichtig ist;
 - getrenntlebender Arbeitsuchender, der nicht unterhaltspflichtig ist;
 - Arbeitsuchender, der mit einem Partner oder Familienangehörigen mit eigenem Einkommen zusammenlebt und der nicht unterhaltspflichtig ist.
- Berufslaufbahn
- Zuletzt erhaltenes Gehalt (Beträge zum 1. Mai 2024) mit einer Obergrenze, die abhängig vom Familienstand und vom Arbeitslosengeldzeitraum schwankt:
 - Höhere Bruttoentgeltobergrenze von 3.365,16 € vom 1. bis zum 6. Monat der Arbeitslosigkeit, unabhängig vom Familienstand;
 - Mittlere Bruttoentgeltobergrenze von 3.136,39 € vom 7. bis zum 12. Monat der Arbeitslosigkeit, unabhängig vom Familienstand;
 - Untere Bruttoentgeltobergrenze von 2.930,88 € ab dem 13. Monat der Arbeitslosigkeit für Zusammenwohnende mit oder ohne familiärer Belastung;
 - Besondere Bruttoentgeltobergrenze von 2.867,10 € ab dem 13. Monat der Arbeitslosigkeit für Alleinstehende.
- Degressivität im 1. Zeitraum (12 Monate)
 - Die ersten 3 Monate: 65% des letzten Gehalts, begrenzt auf die höhere Entgeltobergrenze;
 - 4.-6. Monat: 60% des letzten Gehalts, begrenzt auf die höhere Entgeltobergrenze;
 - 7.-12. Monat: 60% des letzten Gehalts, begrenzt auf die mittlere Entgeltobergrenze.
- Degressivität im 2. Zeitraum (Maximal 36 Monate)
 - Zusammenwohnende mit Familie: 60% des letzten Gehalts, begrenzt auf die untere Entgeltobergrenze;
 - Alleinwohnende: 55% des letzten Gehalts, begrenzt auf die besondere Entgeltobergrenze;
 - Zusammenwohnende ohne Familie: 40% des letzten Gehalts, begrenzt auf die untere Entgeltobergrenze.
- Degressivität im 3. Zeitraum (nach max. 48 Monaten)

Im 3. Zeitraum, nach maximal 48 Monaten Arbeitslosigkeit (= 12 Monate erste Periode + maximal 36 Monate zweite Periode), erhalten Sie ein pauschales Arbeitslosengeld. Der Betrag hängt von der Familiensituation und vor allem von der Höhe des zuletzt bezogenen Lohns.

Verlängerung

Verlängerung der beiden ersten Anspruchsperioden auf Arbeitslosengeld ist in folgenden Fällen möglich:

- Vollzeitbeschäftigung;
- Teilzeitbeschäftigung mit Aufrechterhaltung der Rechte ohne Einkommensgarantieunterstützung ;
- Berufsausbildung in Vollzeit;
- Beschäftigung in einem Beruf, der nicht der Sozialversicherung unterliegt;
- Vollzeitstudium ohne Arbeitslosenunterstützung;
- Unterbrechung bzw. Verkürzung der Laufbahn oder Zeitkredit.

Ausschluss/Verlust

- Nicht gerechtfertigte Aufgabe der Beschäftigung (einer Kündigung gleichgestellt);
- Entlassung aufgrund eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers;
- Gewährung des Arbeitslosengeldes aufgrund falscher oder unvollständiger Erklärungen;
- Nichtverfügbarkeit für den Arbeitsmarkt;
- Ablehnung einer angemessenen Stelle;
- Nichterscheinen bei einem potenziellen Arbeitgeber;
- Beendigung oder Scheitern des individuellen Aktionsplans auf Verschulden des Arbeitsuchenden.

! Bedingungen

- In Frankreich wohnhaft;
- Unfreiwilliger Arbeitsplatzverlust;
- Entlassung, auch bei schwerwiegender Verfehlung oder Vertragsbruch;
- Ende eines befristeten Arbeits- oder Ausbildungsvertrags;
- Kündigung aufgrund eines Grundes, der später vom Gericht als legitim anerkannt wurde;
- Kündigung aufgrund von Zuzug zum Ehepartner;
- Durchführung der mit dem Berater des *France Travail* vereinbarten Maßnahmen im Rahmen eines maßgeschneiderten Projekts für den Zugang zur Beschäftigung;
- Wahrnehmung der Termine mit seinem Berater, z. B. für einen Arztbesuch oder andere Termine;
- Ein angemessenes Arbeitsangebot nicht zweimal ablehnen;
- Verfügbar und erwerbsfähig sein;
- Tatsächlich und dauerhaft nach einem Arbeitsplatz suchen oder planen, ein Unternehmen zu gründen/zu übernehmen;
- Weder im gesetzlichen Rentenalter noch Anspruch auf Rente oder Vorruhestand haben;
- Innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Arbeitsvertrags sich als arbeitssuchend melden;
- Monatliche Aktualisierung der Situation durch Meldung der während des Zeitraums erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zwischen dem 28. und 15. des Folgemonats);
- Arbeitnehmer unter 53 Jahre müssen eine Beschäftigungsdauer von mindestens 130 Tagen oder 910 Arbeitsstunden (eine oder mehrere Arbeitsstellen), was etwa 6 Monaten entspricht, während der letzten 24 Monate (36 Monate für Arbeitnehmer, die 53 Jahre oder älter sind) vor Beendigung des Arbeitsvertrags nachweisen.

Mehr Informationen:

 www.francetravail.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-alloca.html



Berechnen der Dauer

Die Referenzzeit entspricht der Anzahl der zwischen dem 1. Tag und dem letzten Kalendertag des letzten Arbeitsvertrags gearbeiteten und nicht gearbeiteten Tage, die in den letzten 24 (für Arbeitnehmer unter 53 Jahren) oder 36 (für Personen ab 53 Jahren) Monaten festgestellt wurden. Die Anzahl der berücksichtigten nicht gearbeiteten Tage entspricht maximal 75 % der gearbeiteten Tage (multipliziert mit 1,4). Schließlich wird ein Koeffizient von 0,75 auf die Anzahl der gearbeiteten und nicht gearbeiteten Tage angewendet, um die Dauer des Leistungsanspruchs zu erhalten. Bei Beendigung des Arbeitsvertrags oder Entlassungen, deren Verfahren vor dem 1. Februar 2023 eingeleitet wurde, wird dieser Koeffizient nicht mehr angewendet.

Diese Höchstzeiten können zudem je nach Arbeitsmarktlage variieren. Liegt die Arbeitslosenquote unter 9% oder steigt sie in einem Quartal nicht um mehr als +0,8 Prozentpunkte, gilt die Situation als „grüne Periode“. Infolgedessen wird die Bezugsdauer für neue Arbeitslose um 25 % gekürzt.

Unabhängig von der Situation darf die Bezugsdauer nicht weniger als 182 Tage (6 Monate) betragen.



Dauer und Verlängerung

Im Allgemeinen darf die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht weniger als 182 Tage (6 Monate) und nicht mehr als 730 Tage (2 Jahre) betragen.

- Für Arbeitnehmer, die bei Vertragsende 53 und 54 Jahre alt sind, erhöht sich diese Grenze auf 913 Tage.
- Für Arbeitnehmer, die bei Vertragsende 55 Jahre oder älter sind, erhöht sich diese Grenze auf 1.095 Tage.
- Arbeitnehmer, die bei Vertragsende 53 oder 54 Jahre alt sind, haben Anspruch auf eine Verlängerung der Bezugsdauer um bis zu 6 Monate.
- Für Leistungsempfänger, die 62 Jahre oder älter sind, kann der Leistungsanspruch unter bestimmten Bedingungen über die vorgesehene Dauer hinaus aufrechterhalten werden (100 von der Rentenversicherung anerkannte Quartale und 12 Jahre Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Zeiten, davon 1 Jahr ununterbrochen oder 2 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Beendigung des Arbeitsvertrags).
- Ausbildungsdauer: Bei Teilnahme an einer Ausbildung von mindestens 6 Monaten, die im persönlichen Plan für den Beschäftigungszugang (PPAE) aufgeführt ist kann die Bezugsdauer verlängert werden.
- Im Falle einer Verschlechterung der Beschäftigungssituation, die durch einen Erlass des Arbeitsministeriums festgestellt wird, kann eine Ergänzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gewährt werden.



Zahlungsaufschub

Wartezeit

Das Arbeitslosengeld wird erst nach einer Wartezeit von 7 Tagen ausgezahlt. Diese Wartezeit gilt jedoch nicht, wenn sie bereits in den vorangegangenen 12 Monaten angewandt wurde.

Aufschub bei „Abfindungszahlungen“

Dieser Aufschub wird auf Basis der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhaltenen Beträge berechnet (z.B. Abfindungen, Vergleiche usw.). Alle Abfindungen, die über den gesetzlich vorgesehenen Betrag hinausgehen, führen zu einem Zahlungsaufschub. Auch bei Entschädigungen, die in einem Kollektivvertrag oder einer Unternehmens- oder Branchenvereinbarung vorgesehen sind. Um die Anzahl der Aufschubtage zu berechnen, müssen Sie die über dem Gesetz liegenden Entschädigungen durch 107,9 dividieren (dieser Wert ist für alle gleich). Der Aufschub darf in keinem Fall mehr als 150 Tage (5 Monate) betragen. 75 Tage bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus wirtschaftlichen Gründen.

Aufschub bei „bezahltem Urlaub“

Dieser Aufschub wird auf Basis der Urlaubsabgeltung berechnet, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird. Um die Anzahl der Tage zu berechnen, wird die in den letzten 6 Monaten erhaltene Urlaubsabgeltung durch den Betrag des Tageslohns geteilt. Diese Verzögerung darf 30 Tage nicht überschreiten, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (oder die Einleitung des Entlassungsverfahrens) nach dem 1. Oktober 2021 erfolgt ist.

Diese Fristen sind kumulativ und können alle drei angewandt werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Es handelt sich um Leistungsaufschübe, d.h. sie verschieben den Beginn des ersten Tages der Leistungszahlung, verkürzen aber nicht die Dauer der Leistung.



Betrag

France Travail berechnet die Höhe des Arbeitslosengelds auf Grundlage des Bemessungsentgeltes (salaire brut journalier de référence, SBJR), das dem durchschnittlichen Lohn der letzten 24 Monate (bzw. 36 Monate ab dem 53. Lebensjahr) vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses entspricht.

Der Bruttotagesatz des ARE entspricht dem höheren der beiden folgenden Formeln:

- entweder 40,4 % des SBJR + ein Pauschalbetrag von 13,11 € (seit dem 1. Juli 2024)
- oder 57 % des SBJR

Dieser Betrag darf nicht unter 31,97 € brutto (seit dem 1. Juli 2024) und nicht über 75 % des Bemessungsentgeltes liegen. Der Höchstbetrag liegt bei 289,64 € brutto pro Tag.

Degression

Für Arbeitnehmer unter 57 Jahren, deren früherer monatlicher Bruttoreferenzlohn höher als 4.915,33 € war, wird die Leistung ab dem 7. Bezugsmonat (seit dem 1. Juli 2024) gekürzt. Die Kürzung kann bis zu 30% betragen, bis zu einer Untergrenze von 92,11 € brutto pro Tag, d.h. ca. 2.763 €/Monat (Betrag zum 1. Juli 2024). Diese Degression gilt jedoch nicht für Arbeitsuchende, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 57 Jahre alt sind.

Regelungen entsprechend der Reform von 2019 und gültig bis zum 31. Oktober 2024.



Ausschluss/ Verlust

- Ende des maximalen Anspruchszeitraums auf Arbeitslosengeld;
- nicht mehr als Arbeitsuchender gemeldet sein;
- Krankheit, Arbeitsunfall oder Mutterschaft;
- Bei Erhalt des geteilten Erziehungsgelds (PreParE) oder eines Tagesgelds für die Betreuung eines Kindes;
- Anspruchsberechtigter einer Altersvergünstigung aufgrund einer langen Laufbahn, Arbeitnehmer mit Behinderungen, bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, im Fall beschwerlicher Arbeiten oder von Asbest;
- Anspruchsberechtigter einer Vollrente (67 Jahre) oder wenn das gesetzliche Rentenalter (62 Jahre) erreicht ist;
- Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Arbeitsuchenden, wie zum Beispiel die Suche nach einem Arbeitsplatz und die Verpflichtung, auf etwaige Beschäftigungsangebote zu antworten;
- Bezug der Beihilfen für Unternehmensübernahme oder -gründung;
- bei Abschluss eines öffentlichen Dienstvertrages;
- bei Abschluss einer Berufsausbildung, die nicht unter das PPAE fällt;
- Nicht mehr in Frankreich wohnhaft

Mehr Infos:

 www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F14860



! Bedingungen

- In Deutschland wohnhaft und unter der Regelaltersgrenze;
- für den Arbeitsmarkt verfügbar sein;
- gar nicht oder weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten und eine Arbeit für zumindest 15 Wochenstunden suchen;
- vor der Arbeitslosmeldung für mindestens 12 Monate in den letzten 30 Monaten (Anwartschaftszeit) versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (im Falle von häufig befristeten Arbeitsverträgen, wobei die meisten auf bis zu 14 Wochen befristet waren, verkürzt sich die Anwartschaft auf mind. 6 Monate Beschäftigung in den letzten 30 Monaten);
- Nutzung aller Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung.

🏠 Betrag

- 60 % des monatl. Nettogehalts;
 - 67 % des monatl. Nettogehalts bei einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.
- Der Bruttobetrag wird auf Basis des Bruttogehalts der letzten 12 Monate ermittelt.

Arbeitslosengeld-Rechner:
 www.pub.arbeitsagentur.de/start.html

🕒 Dauer

Die Anspruchsdauer variiert abhängig von der Beschäftigungsdauer in den letzten 5 Jahre und dem Alter des Arbeitsuchenden:

Beschäftigungsdauer in den letzten 5 Jahren	Alter	Monate / Tage
min. 12 Monate		6 Monate / 180 Tage
min. 16 Monate		8 Monate / 240 Tage
min. 20 Monate		10 Monate / 300 Tage
min. 24 Monate		12 Monate / 360 Tage
min. 30 Monate	> 50 Jahre	15 Monate / 450 Tage
min. 36 Monate	> 55 Jahre	18 Monate / 540 Tage
min. 48 Monate	> 58 Jahre	24 Monate / 720 Tage

🕒 Karenzzeit

Zahlung des Arbeitslosengelds frühestens ab dem 1. Tag der Meldung als Arbeitsuchender und des Antrags auf Arbeitslosengelds bei der *Agentur für Arbeit*.

📊 Ausschluss/Verlust

- Verzicht des Arbeitsplatzes ohne gerechtfertigten Grund;
- Ablehnung einer angemessenen Beschäftigung;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung der Teilnahme an einer beruflichen Wiedereingliederung;
- fehlende aktive Suche nach einem Arbeitsplatz.

🔄 Verlängerung

Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Person im Verlauf der vergangenen 5 Jahre Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, aber diesen aufgrund einer erneuten Tätigkeit nicht bis zum Ende wahrnahm. Wird die Person erneut arbeitslos, kann die verbleibende Dauer zur neuen Arbeitslosigkeitsdauer hinzugerechnet werden, bis zu einem Maximum der maximalen Dauer für das jeweilige Alter (siehe Tabelle oben).



Impressum:

LCGB

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER

📞 **49 94 24 222**

✉ **infocenter@lcgb.lu**

WWW.LCGB.LU